

Der Präses
der Bekenntnissynode
der
Deutschen Evangelischen Kirche.

Bad Oeynhausen, den 24. August 1934.

R u n d b r i e f Nr. 1 2 .

Bericht über die Nationalsynode vom 9. August 1934.

Wenn dieser Bericht erst heute gegeben wird, so liegt dies daran, dass ich den Versuch nicht aufgegeben hatte, genau festzustellen, wer eigentlich an dieser "Nationalsynode" teilgenommen hat. Das ist mir aber nicht gelungen. Nirgends ist veröffentlicht worden, welche Abgeordnete auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1934 ausgeschlossen worden sind, ebenso wenig sind die Namen der Abgeordneten festzustellen, die an ihrer Stelle in die Nationalsynode berufen worden sind. Auch in der Synode selbst sind weder die einen noch die anderen Namen bekannt gegeben worden. Nicht einmal eine Anwesenheitsliste ist verteilt worden. Es hat nur eine schnelle und undeutliche Namensverlesung der Anwesenden stattgefunden.

Das Gutachten von Reichsgerichtsrat Flor über das Gesetz der Deutschen Evangelischen Kirche vom 7. Juli 1934 darf ich als bekannt voraussetzen. Die Reichskirchenregierung hat durch dieses Gesetz sich eine gefügige Mehrheit für die Nationalsynode zu schaffen versucht. Dazu war sie selbstverständlich nicht berechtigt. Sie konnte nach Art. 8 Abs. 2 wohl Ausführungsvorschriften über die Bestellungen von Mitgliedern der Nationalsynode erlassen, niemals aber Mitglieder ausschliessen; denn diese sind auf 6 Jahre berufen, und ein Recht, Mitglieder auszuschliessen, hat sie überhaupt nicht.

Anserdem besteht ja bis heute ein Geistliches Ministerium, das derartige Gesetze erlassen könnte, überhaupt nicht. Das rechtskundige Mitglied des Geistlichen Ministeriums ist nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 nach wie vor der Präsident des Ev. Oberkirchenrats. Die theologischen Mitglieder des Ministeriums sind unter Nichtbeachtung der Vorschrift von Art. 7 Abs. 4 Satz 2 vom Reichsbischof ernannt. Schliesslich hat das refor-

mierte

mierte Mitglied des Geistlichen Ministeriums an der Beratung des Gesetzes überhaupt nicht teilgenommen. Schon aus diesen Gründen liegt ein ordnungsgemässes Gesetz nicht vor und läge auch dann nicht vor, wenn das Geistliche Ministerium an sich die Kompetenz gehabt hätte, ein Gesetz zu erlassen, durch welches es die Nationalsynode nach seinem Gutdünken zusammensetzte. Dass sachlich ein derartiges Gesetz ein Unding ist und jedem Rechtsempfinden Hohn spricht, bedarf keiner Erörterung.

Formell gilt die Sitzung vom 9. August 1934 schon deswegen nicht als Sitzung der Nationalsynode, weil nicht sämtliche Abgeordnete der Nationalsynode eingeladen worden sind, und weil an dieser Sitzung Leute teilgenommen haben und mit abgestimmt haben, die behaupteten, Abgeordnete zu sein, aber nicht waren.

Die Sitzung vom 9. August hat sich so abgespielt, dass zunächst ein Gottesdienst stattfand, an dem, worauf Oberkirchenrat Breit später in der Synode hinwies, Gemeinde nicht teilnahm. Die Sitzung wurde dann von Reichsbischof eröffnet, der eine reichlich verworrene Ansprache hielt. Es wurde darauf eine wenig Sätze umfassende Geschäftsordnung angenommen, und die Abgeordneten wurden auf die Reichskirchenverfassung (!) verpflichtet. Jäger hielt sodann die aus der Veröffentlichung im Kirchengesetzblatt bekannte Rede, in der er die Bedenken gegen die kirchliche Eingliederung an sich zugeben musste, sich aber auf ein Gutachten Professor Heckels bezog. Darauf gaben die reformierten Vertreter eine Erklärung ab, wonach sie nicht in der Lage seien, die bisherigen Massregeln anzuerkennen. Der Versuch Oberkirchenrat Breits, jetzt seine bekannte Erklärung zu verlesen, wurde vom Reichsbischof abgelehnt. Nunmehr trug Jäger das Gesetz über die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und der Landeskirchen, sowie das Gesetz zur Sicherung des reformierten Bekenntnisstandes vor. Jetzt gab Breit seine bekannte Erklärung ab, die schweigend entgegengenommen wurde. Im Anschluss daran protestierte Professor Beyer gegen die unrechtmässige Zusammensetzung der Nationalsynode und bezeichnete im Hinblick auf das allgemeine Priestertum der Gläubigen diese Synode als unchristlich. Er ebenso wie Bischof

Zänker

Zänker appellierten eindringlich an den Reichsbischof, von seinen Wegen abzulassen. Dieser wusste auf diesen Appell nichts zu erwidern.

Jäger behauptete, die Nationalsynode habe zusammentreten müssen, da alle Versuche, mit der Gegenseite ins Gespräch zu kommen, gescheitert seien. Nunmehr protestierte noch Dr. Kibler, ein württembergischer Abgeordneter, sehr kräftig, vor allem unter Hinweis auf die unehrlichen Veröffentlichungen der Reichskirchenregierung über die Vorgänge in Württemberg, gegen das unchristliche Kirchenregiment.

Oberkirchenrat Pressel - Stuttgart kam sodann auf die verschiedenen Rechtsbrüche der Reichskirchenregierung zu sprechen und wies vor allem auf die Fälle Waldeck und Kurhessen hin.

Nunmehr behauptete auch der Reichsbischof, dass er alles versucht habe, um mit der Opposition zu einer Verständigung zu kommen, was aber nicht gelungen sei. Bei der Abstimmung stimmten leider die drei reformierten Vertreter Hollweg, Langenohl und Koopmann für das Gesetz zur Sicherung des reformierten Bekenntnisstandes. Darauf kam das Gesetz über den Diensteid der Geistlichen und Beamten zur Beratung, dem Laurer widersprach. Ein Vertagungsantrag Beyers wäre wohl durchgegangen, wenn nicht der Reichsbischof persönlich eingegriffen und auf Abstimmung bestanden hätte.

Gegen das Gesetz über die Rechtmässigkeit von gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen protestierten Pressel und Kibler.

Bei den Abstimmungen wurden gegen die Gesetze, mit Ausnahme des Gesetzes zur Sicherung des reformierten Bekenntnisstandes, 11 Stimmen abgegeben und zwar von den Angeordneten Kibler/Schwäb.-Hall, Breit/München, Dürfler/Augsburg, Beyer/Greifswald, Zänker/Breslau, Laurer/Neudettelsau, Koopmann/Aurich, Pressel/Stuttgart, Friedrich/Karlsruhe, Hollweg/Aurich, Langenohl/Rheydt.

Schliesslich wurde das Flaggengesetz leider mit den
Stimmen

Stimmen der Opposition angenommen.

Das ist in kurzem der Gang der Verhandlungen der Nationalsynode. Einen ausführlicheren Bericht kann ich nicht geben, da nur ein sehr mangelhaftes Stenogramm existiert. Es ist auch kaum der Mühe wert, sich mit diesen Verhandlungen eingehendst zu beschäftigen.

Sämtliche Gesetze dieser Nationalsynode, auch das Flagengesetz, sind unbeachtlich. Die Reichskirchenregierung hat bei ihrem Handeln irgendeine Rechtsgrundlage in Zukunft nicht mehr; denn sie hat jetzt bewusst den Boden der Verfassung auch grundsätzlich verlassen. Von einer Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche kann keine mehr sein, wenn die Struktur dieser Verfassung völlig dadurch geändert worden ist, dass die Landeskirchen beseitigt worden sind, und dass weiterhin das höchste gesetzgebende Organ, nämlich die Nationalsynode, ihrer Rechte völlig beraubt ist und lediglich noch die Wirkung einer Fassade hat.

Man wird zu dem Schluss kommen müssen, dass seit dem 9. August jede Handlung der Reichskirchenregierung unrechtmässig ist, dass man also jetzt nicht mehr die Unterscheidung zwischen verfassungsmässigen und verfassungswidrigen Handlungen der Reichskirchenregierung machen kann. Nachdem der Reichsbischof und das Geistliche Ministerium durch Rechtsbruch die Landeskirchen als Träger der Verfassung ausgeschaltet und die Nationalsynode als die ihnen übergeordnete Instanz beseitigt haben, bedeutet jeder Regierungs- und Verwaltungsakt von ihnen ein Rechtsbruch. Sie kann daher auch juristisch als Kirchenregierung nicht mehr angesprochen werden. Wer aber die von der sogenannten "Nationalsynode" beschlossenen Gesetze ausführt, macht sich selbst des Verfassungs- und Rechtsbruchs schuldig.

Fr. Lindner